

und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vor. Im BauGB betrifft dies §§ 1 und 204.

In § 1 BauGB (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) soll in Absatz 5 Satz 2 aufgenommen werden, dass die Bauleitpläne auch dazu beitragen sollen, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, dies soll zukünftig auch die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes umfassen.

§ 204 BauGB bestimmt in Absatz 1 Satz 1, dass benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen sollen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Hier soll Satz 2 nun wie folgt angepasst werden: „Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung, die Umsetzung eines oder mehrerer Wärmepläne sowie Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.“

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird die Anlage 5 um eine neue Nummer 2.14 erweitert. Eine strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG wird damit auch für Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 des Wärmeplanungsgesetzes eingeführt.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

IMMISSIONS- SCHUTZ

Referentenentwurf zur Anpassung der 17. BImSchV an EU-Recht vorgelegt

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ (17. BImSchV) sowie zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vorgelegt. Die geplanten Änderungen dienen vor allem der Anpassung an EU-Vorgaben. So sollen in der 17. BImSchV insbesondere die luftseitigen Vorgaben an Abfallverbrennungsanlagen aus den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2019/2010 und (EU) 2017/2117 in nationales Recht umgesetzt werden. Zugleich soll die Anpassung dazu beitragen, die Emissionen bestimmter Luftschadstoffe sowie die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu reduzieren.

BVT-Schlussfolgerungen sind Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung umzusetzen sind. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht hierzu in § 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG vor, dass im Hinblick auf bestehende Anlagen

- innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorgenommen wird und
- innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen ist, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Mit den im Referentenentwurf (17. BImSchV-E) vorgelegten Änderungen soll die 17. BImSchV an die Anforderungen aus folgenden EU-Durchführungsbeschlüssen angepasst werden:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3. Dezember 2019, S. 55);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7. Dezember 2017, S. 1), soweit hiervon Anlagen zur Verbrennung oder zur Mitverbrennung von Abfällen betroffen sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Änderungen in zahlreichen Paragraphen sowie die Einfügung der neuen Anlagen 2a, 6 und 7 erforderlich. Es ist daher geplant, die Anpassung der 17. BImSchV in Form einer Novellierung vorzunehmen. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die geplanten Änderungen und Neuregelungen.

Begriffsbestimmungen

Zur Anpassung der 17. BImSchV an die europäischen Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 werden in § 2 (Begriffsbestimmungen) die folgenden drei Definitionen neu aufgenommen:

- „Erhebliche Anlagenänderung“: wesentliche Veränderung im Aufbau oder in der Technologie einer Anlage mit erheblichen Anpassungen oder Erneuerungen des Verfahrens oder der Minderungstechniken und der dazugehörigen Anlagenteile.
- „Kesselwirkungsgrad“: das Verhältnis zwischen der am Kesselausgang er-

zeugten Energie, insbesondere Dampf oder Heißwasser, und der Energiezufuhr des Abfalls und der Hilfsbrennstoffe zum Feuerraum (als untere Heizwerte).

- „Nennkapazität“: Summe der vom Hersteller angegebenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten aller Öfen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge, zu berücksichtigen ist. Die bisher nicht erfolgte Aufnahme dieser Begriffsbestimmung ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie, IE-Richtlinie).

Aufgrund der Aufnahme der Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss 2019/2010 soll zudem der Begriff der „neuen Anlage“ definiert und an das Datum der Veröffentlichung dieses Durchführungsbeschlusses im EU-Amtsblatt geknüpft werden. Eine „neue Anlage“ im Sinne der 17.BImSchV ist demnach „eine Anlage, die nach dem 3. Dezember 2019 genehmigt wird und entweder „vollständig neu errichtet wird oder eine bestehende Anlage vollständig ersetzt“.

Abfallanlieferung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 enthält in der BVT 11 Vorgaben in Bezug auf die Überwachung bei der Anlieferung von Abfällen. Hierzu zählt u.a. auch, dass angelieferte Abfälle mit Ausnahme von Klärschlamm einer „Radioaktivitätserkennung“ zu unterziehen sind. Es ist daher erforderlich, eine entsprechende Ergänzung in § 3 der 17. BImSchV, welcher die Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe regelt, aufzunehmen. Gemäß Absatz 1 hat der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage bereits bislang alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hin-

sichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um die Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers, andere Belastungen der Umwelt, Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder, so weit wie möglich zu begrenzen. Dies wird nun um den Aspekt des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen von radioaktiven Stoffen ergänzt. Zur Überwachung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe muss der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage eine Radioaktivitätserkennung installieren, es sei denn es wird ausschließlich Klärschlamm verbrannt oder es handelt sich um Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden.

In Bezug auf die Annahme gefährlicher Abfälle werden die Regelungen des § 3 Absatz 3 an die BVT 11 angepasst. So ist stets eine Entnahme von repräsentativen Proben und Kontrolle der entnommenen Proben erforderlich (bislang ist eine Probenahme nicht erforderlich, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist). Um Vorfällen oder Unfällen während der Nutzung der Betriebseinrichtung oder der Lagerung der Abfälle vorzubeugen, soll zudem folgende Sätze bezüglich der Vermischung von gefährlichen Abfällen angefügt werden:

- „Die Verträglichkeit von flüssigen oder gasförmigen gefährlichen Abfällen ist vor dem Mischen oder Vermengen mit anderen Abfällen und mit Wasser zu überprüfen. Die Verträglichkeit ist durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, um unerwünschte oder potenziell gefährliche chemische Reaktionen zwischen Abfällen (insbesondere Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung) beim Mischen oder Vermengen festzustellen.
- Die Verträglichkeitsprüfungen sind risikobasiert durchzuführen. Dabei sind

beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen, Umgang im Brandfall sowie die Informationen des/der früheren Abfallbesitzer(s) zu berücksichtigen.“

Beschaffenheit der Anlagen

§ 4 der 17. BImSchV regelt Näheres zur Errichtung und Beschaffenheit von Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen. Durch eine Erweiterung des Absatzes 1 sollen folgende Vorgaben aus BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht umgesetzt werden:

- BVT 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010: Zur Reduzierung der Emissionen in Luft und gegebenenfalls in Gewässer aus der Verbrennungsanlage ist sicherzustellen, dass das Abgasreinigungssystem und die Abwasserbehandlungsanlage ausreichend ausgelegt (z.B. unter Berücksichtigung der maximalen Durchflussmenge und Schadstoffkonzentrationen), innerhalb ihres Auslegungsbereichs betrieben und so gewartet werden, dass eine optimale Verfügbarkeit gewährleistet ist.
- BVT 1 der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/2010, 2013/163/EU und (EU) 2021/2326: BVT Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, welches die in der BVT 1 festgelegten Merkmale aufweisen muss. Die neu vorgesehene Anlage 6, 17. BImSchV-E, listet dabei auf, welche Anforderungen im Einzelnen bei Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen durch das Umweltmanagementsystem zu erfüllen sind.
- BVT 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010: Zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung der Verbrennungsanlage und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft ist der Aufbau und die Implementierung von Betriebsverfahren (z.B. Organisation einer kontinuierlichen Lieferkette anstelle einer chargenweisen

Bearbeitung) vorzunehmen, um ein häufiges An- und Abfahren möglichst zu beschränken. Mit § 4 Absatz 1, 17. BImSchG-E, soll daher das An- und Abfahren von Anlagen auf das technisch notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Betriebsbedingungen

Die BVT 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 bestimmt, dass der Gehalt an unverbrannten Stoffen in Schlacken und Rostaschen aus der Verbrennungsanlage mindestens vierteljährlich und in Übereinstimmung mit EN-Normen zu überwachen ist. Diese Vorgabe wird nun in 17. BImSchV-E, § 5 Absatz 1 aufgenommen. Zugleich wird insgesamt klargestellt, dass die Regelungen des § 5 über die Betriebsbedingungen auch der Umsetzung der BVT 15 dient („zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft durch Aufbau und Implementierung von Verfahren zur Anpassung der Anlageneinstellungen durch Prozesssteuerungssysteme oder Feuerleistungsregelungen, sofern erforderlich und durchführbar, basierend auf der Charakterisierung und Kontrolle der Abfälle“).

Emissionsgrenzwerte

Die in § 8 der 17. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel müssen an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 angepasst werden. In der Regel ist dabei vorgesehen, jeweils das obere Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite als Emissionsgrenzwert zu übernehmen. Die neuen Festsetzungen berücksichtigen auch die Anforderung der BVT 61 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326 über Schlussfolgerungen zu den BVT für Großfeuerungsanlagen. Damit sollen folgende Emissionsgrenzwerte (Tagesmittel) Gültigkeit erlangen:

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff: 6 mg/m³ gemäß BVT 27 (bisher 10 mg/m³),
- gasförmige anorganische Fluorver-

bindungen, angegeben als Fluorwasserstoff: 0,9 mg/m³ gemäß BVT 27 (bisher 1 mg/m³),

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 30 mg/m³ gemäß BVT 27 (bisher 50 mg/m³),
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 120 mg/m³ gemäß BVT 29 (bisher 150 mg/m³),
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber: 0,01 mg/m³ gemäß BVT 31 (bisher 0,03 mg/m³).
- Für Ammoniak liegt der Grenzwert nun allgemein bei 10 mg/m³; die bisherige Einschränkung, wonach der Emissionsgrenzwert nur bei Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion anzuwenden war, entfällt.

Aufgrund der deutlichen Herabsetzung der im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für anorganische Chlorverbindungen sowie für Quecksilber und seine Verbindungen ist auch eine entsprechende Reduzierung der zulässigen Halbstundenmittelwerte erforderlich. Für gasförmige anorganische Chlorverbindungen liegt der Grenzwert, angegeben als Chlorwasserstoff, zukünftig bei 40 mg/m³ (bisher 60 mg/m³), für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, wird der Grenzwert von 0,05 mg/m³ auf 0,035 mg/m³ abgesenkt. In Angleichung an die 13. BImSchV wird in § 10 zudem ein Emissionsgrenzwert im Jahresmittel für Quecksilber von 0,005 mg/m³ festgelegt.

§ 8 Absatz 2, 17. BImSchV-E, legt fest, welche Tagesmittelwerte bestehende Anlagen aufgrund der BVT 27 und 29 einzuhalten haben. Auch hier übernimmt der Normgeber wieder jeweils das obere Ende der mit den BVT assoziierten Emissionsbandbreite. Festgelegt werden:

- für gasförmige anorganische Chlorverbindungen: 8 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid: 40 mg/m³, angegeben als

Nachhaltigkeit

A-Z



W

wie Wirtschaft

Nachhaltig zu wirtschaften ist aktuell eine der größten unternehmerischen Herausforderungen. Ohne die entsprechende Expertise ist die Gefahr groß, den Überblick zu verlieren. Dieses Buch schafft Abhilfe: Es beschreibt die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen vom Klimaschutz über Nachhaltigkeit in der Lieferkette bis zum Nachhaltigkeitsmarketing.

Ulmer Initiativkreis nachhaltige
Wirtschaftsentwicklung e.V. (Hrsg.)

Nachhaltigkeit im Unternehmen

Ein Leitfaden aus der Praxis für die Praxis
152 Seiten, Broschur, 26 Euro
ISBN 978-3-98726-015-5

Bestellbar im Buchhandel und unter
www.oekom.de. Auch als E-Book erhältlich.

 oekom

Die guten Seiten der Zukunft

- Schwefeldioxid,
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid: 150 mg/m³, angegeben als Stickstoffdioxid.

Mit dem neu vorgesehenen Absatz 3 wird BVT 66 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 über die Herstellung von organischen Grundchemikalien umgesetzt: Kommen in Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen Abgase aus Anlagen zur Herstellung von Toluoldiisocyanat (TDI), Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) oder 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid zur Verbrennung, so ist im Tagesmittel ein Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, von 5 mg/m³ einzuhalten. Gemäß dem neuen Absatz 4 sind zudem die Emissionen an Distickstoffmonoxid im Abgas bei Wirbelschichtfeuerungen oder bei Abfallverbrennungsanlagen, die eine selektive nichtkatalytische Reduktion mit Harnstoff verwenden, nach dem Stand der Technik zu mindern.

Wärmenutzung und Energieeffizienz

§ 13 (Wärmenutzung) wird um Regelungen zur Energieeffizienz aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 erweitert. Dabei übernimmt der neue Absatz 2 die Regelungen der BVT 2, wonach entweder eine Bestimmung des elektrischen Bruttowirkungsgrades, der Bruttoenergieeffizienz oder des Kesselwirkungsgrades der Verbrennungsanlage insgesamt oder für alle relevanten Teile der Verbrennungsanlage zu erfolgen hat. Bei einer neuen Verbrennungsanlage oder nach Änderungen bestehender Anlagen, welche die Energieeffizienz erheblich beeinträchtigen könnten, ist zur Bestimmung ein Leistungstest bei Vollastbetrieb durchzuführen. Bei einer bestehenden Verbrennungsanlage, die keinen Leistungstest durchgeführt hat oder bei der eine Leistung unter Vollast aus technischen Gründen nicht erbracht werden kann, kann die Bestimmung unter Berücksichtigung der Auslegungswerte unter

Leistungstestbedingungen erfolgen. Absatz 3 setzt in Verbindung mit der neuen Anlage 7 (Energieeffizienz von Abfallverbrennungsanlagen) die Vorgaben aus BVT 20 um, wonach Anlagen bestimmte mit BVT assoziierte Energieeffizienzwerte erreichen sollen. Von diesen Mindestanforderungen kann abgewichen werden, wenn die technischen Möglichkeiten und die Zumutbarkeit der Wärmenutzung bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder durch die Abgaszusammensetzung eingeschränkt oder nicht gegeben sind.

Kontinuierliche Messungen

§ 16 der 17. BImSchV verlangt vom Anlagenbetreiber bestimmte Parameter durch kontinuierliche Messungen zu überwachen. Neu gefasst werden hier nun die Absätze 6 bis 8, wodurch:

- im Falle einer kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration an Schwefeldioxid die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden kann;
- für Quecksilber und seine Verbindungen für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilen Quecksilbergehalt verbrannt werden, die kontinuierliche Überwachung der Emissionen durch Langzeitprobenahmen ersetzt werden kann;
- die Überwachung des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerts für Quecksilber und seine Verbindungen alternativ zur kontinuierlichen Messung durch Einsatz eines anderen geeigneten, validierten Verfahrens, insbesondere der Langzeitprobenahme, erfolgen kann.

Periodische Messungen

Bei der Verbrennung von Abfällen mit nennenswertem Bromgehalt oder beim Einsatz von bromhaltigen Verbindungen zur Quecksilberabscheidung kann es zur Bildung und anschließenden Emission von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen kommen. § 18 Absatz 3 der 17. BImSchV soll – in Umsetzung von Fußnote 6 der BVT 4 des

Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 – zukünftig entsprechende Regelungen hierzu enthalten und Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach der ebenfalls neuen Anlage 2a (Äquivalenzfaktoren) wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen vorschreiben. Überschreitet der Maximalwert dieser periodischen Messungen mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht, muss der Betreiber die Wiederholungsmessungen lediglich jährlich durchführen lassen.

Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs

Die BVT 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 verlangt, dass die gefassten Emissionen in die Luft bei Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs angemessen überwacht werden müssen.

Mit dem neuen § 20a sollen deshalb folgende Vorgaben für eine „besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs“ in die 17. BImSchV aufgenommen werden:

- Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebs durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.
- Sofern vorhandene Messgeräte zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 und 2, jeweils Buchstabe a und b, geeignet sind, kann die Bestimmung auf deren Ergebnissen basieren.
- Bei Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 6 und Absatz 8 sind Zeiträume außerhalb des Normalbetriebs in

den Messbericht aufzunehmen und gesondert zu bewerten.

Veröffentlichungspflichten

Artikel 55 Absatz 3 der IE-Richtlinie legt fest, dass eine Liste der Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde von der zuständigen Behörde erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Verpflichtung wird nun mit dem neuen § 23 Absatz 2, 17. BImSchV-E, in nationales Recht umgesetzt. Demnach haben die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden eine solche Liste zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Da der Bund die entsprechende Liste der Europäischen Kommission zu berichten hat, wird zudem eine entsprechende Pflicht der Länder zur Übermittlung der Liste an das Umweltbundesamt in die Regelung aufgenommen.

Zulassung von Ausnahmen

Die 17. BImSchV regelt in § 24 die Zulassung von Ausnahmen. Die Aarhus-Konvention sieht in Artikel 6 Absatz 2 hierzu eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Auch bestehen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, weshalb § 24 entsprechend ergänzt werden muss. § 24, 17. BImSchV-E, sieht daher vor, dass bei Ausnahmeanträgen Personen einwendungsbefugt sind, deren Belange durch die Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Gründe für die Zulassung von Ausnahmen und damit verbundener Auflagen sind im Genehmigungsbescheid oder im Zulassungsbescheid zu dokumentieren. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Führen Ausnahmen, die in Übereinstimmung mit der IE-Richtlinie zugelassen werden, zu einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission, so hat die zuständige Behörde unverzüglich dem BMUV eine Ausfertigung der Ausnahme-

genehmigung zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.

Chemikalien-Verbotsverordnung

Der Referentenentwurf enthält im Artikel 2 kleinere Änderungen, die an der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vorgenommen werden sollen.

§ 5 Absatz 4 regelt die Ausnahmen von den Anforderungen bei der Abgabe bestimmter Stoffe und Gemische. Hier wird zur Klarstellung eine neue Nummer 2 zur Abgabe von Kraftstoffen für den Luftverkehr an Betankungseinrichtungen eingefügt.

In Anlage 1 ChemVerbotsV sollen zudem zwei Einträge gestrichen werden, die durch unmittelbar geltende EU-Regelungen nicht mehr anwendbar sind. Dies betrifft die Regulierung von Pentachlorphenol im Rahmen der POP-Verordnung sowie die Beschränkung von Formaldehyd im Rahmen der REACH-Verordnung, welche über die Verordnung (EU) 2023/1464 (ABl. L 180 vom 17. Juli 2023, S. 12) am 6. August 2023 in Kraft getreten ist.

Handlungsbedarf

Die Vorgaben zur BVT aus Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission sind innerhalb von vier Jahren in nationales Recht zu überführen. Der Großteil der geplanten Änderungen dient der Umsetzung von Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallverbrennung. Hier läuft die Umsetzungsfrist im Dezember 2023 ab. An einer Anpassung der 17. BImSchV führt also kein Weg vorbei.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen

STOFFRECHT

Neue EU-Grenzwerte für Formaldehyd

Die EU-Kommission hat neue Grenzwerte für den krebserregenden Stoff Formaldehyd in einer Reihe von Konsumgütern festgelegt. Die „Verordnung (EU) 2023/1464 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern“ wurde am 17. Juli 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Formaldehyd hat bekanntermaßen krebserregende und erbgutverändernde Eigenschaften und kann als Giftstoff und Hautsensibilisator wirken. Es wird hauptsächlich bei der Herstellung von Harzen, Thermoplasten und anderen Chemikalien verwendet. Diese finden z.B. Verwendung in Konsumgütern, etwa bei der Herstellung von Möbeln und Fußböden auf Holzbasis, die für die Verbraucher die Hauptquelle für Formaldehydemissionen in der Innenraumluft darstellen. Formaldehyd wird auch in Textil- und Lederprodukten, Fahrzeug- und Flugzeugteilen sowie in Schaumstoffen, Kunststoffen und synthetischen Glasfasern verwendet.

Grenzwert

Die neuen Vorschriften legen einen Grenzwert von 0,062 mg/m³ Formaldehyd in der Innenraumluft für Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis.

Für alle anderen Artikel wie Textilien, Leder, Kunststoffe, Baumaterialien oder elektronische Produkte gilt ein Grenzwert von 0,08 mg/m³.

Umsetzungszeitraum für Hersteller

Die Hersteller von Erzeugnissen, in denen Formaldehyd verwendet wird, haben 36 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften einzuhalten. Damit bleibt den Beteiligten genügend Zeit, um die Beschränkungsmaßnahmen umzusetzen, einschlägige Analysemethoden zur Prüfung der Formaldehyd-